



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Die Entstehung der Lehre

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

über die Gerichtsverfassung ganz unabhängig und viel wichtiger als die Auffassung der Pflegehaften.

Nachstehend will ich zunächst die Heersteuertheorie und dann die Beziehung des Pflegehaftenproblems zur Gerichtsverfassung erörtern.

a) Der Streit um die Hauptgliederung.

α. Das Kontrollbild¹⁾ und die Hypothese der Heersteuer. § 42.

1. Die Annahme, daß das karolingische Adjutorium zu einer dauernden Jahressteuer geworden und die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer abgelöst habe, ist schon alt. Bereits EICHHORN hatte eine verwandte Hypothese aufgestellt, um die Pflicht der Pflegehaften zu erklären. Die Heersteuerhypothese ist daher ihrem Ursprunge nach ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Pflegehaften, eine Hilfs-hypothese dieser alten Lehre, die aber jetzt, wie so oft, für selbständig gesichert gehalten und als Stütze der Mutterlehre verwendet wird. Wer die Darstellung in dem Lehrbuch von SCHRÖDER²⁾ oder in dem Grundriß BRUNNERS (v. SCHWERIN) liest, wird den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine unbestrittene völlig erwiesene Tatsache handele³⁾. In Wirklichkeit liegt eine bestrittene Hypothese vor, die jeder quellenmäßigen Begründung entbehrt und durch entgegenstehende Beobachtungen ausgeschlossen wird⁴⁾. In der Dogmengeschichte

¹⁾ »Kontrollbild« nenne ich das Ergebnis der zeitlich und örtlich für die Auslegung des Sachsenspiegels in Betracht kommende Nachrichten, insbesondere der Urkunden. Da dieses Ergebnis bei jeder einzelnen Frage mit dem möglichen Inhalte des Rechtsbuchs zu vergleichen ist, so bedarf es einer kurzen zusammenfassenden Bezeichnung, für die sich das Wort Kontrollbild eignet.

²⁾ S. 485 ff., S. 560.

³⁾ Das Problem soll für Sachsen erörtert werden. Die Hypothesen der Heersteuer und der Standeserniedrigung werden allerdings von BEYERLE, SCHRÖDER u. a. nicht nur für Sachsen, sondern für ganz Deutschland vortragen. Sie sind für die nichtsächsischen Gebiete ebenso unrichtig wie für Sachsen. Die kleinen altfreien Grundeigentümer finden sich auch außerhalb Sachsens als Freibauern oder Grafschaftsbauern und zwar soweit erkennbar im Besitze der Vollfreiheit, ihrer alten Standesrechte. Sie sind den Grafen dingpflichtig, aber von einer Heersteuer findet sich nichts. Vgl. über die Würzburger Bargildon unten § 52 Nr. VI.

⁴⁾ SCHRÖDER beruft sich auch S. 485 Anm. 68 auf die scotbaeren Leute (nicht Hausleute) im holländischen Friesland. Die Verweisung ist ungenau.

haben wir die Bedetheorie und die unfundierte Heersteuerhypothese zu unterscheiden :

2. Die ältere Lehre sah die Heersteuer in der Bede, ging also wenigstens von Abgaben aus, die in den Quellen wirklich bezeugt sind. Im übrigen war diese Lösung durch eine Vorstellung von den ständischen und Agrarverhältnissen Sachsens und eine Unkenntnis der sächsischen Gerichtsorganisation bestimmt, die heute durch die Erschließung des Urkundenmaterials überholt sind. Die ältere Lehre unterstellte als Masse der Landbewohner altfreie bäuerliche Grundeigentümer. Diese altfreien Kleinbauern dachte man sich als die Pflughaften des Rechtsbuchs. Noch in der Stellungnahme BEYERLES, namentlich in seinen Pflughaften, schimmert diese Vorstellung deutlich durch. Die Gerichtsverhältnisse waren den älteren Forschern zu wenig bekannt, um einen Gegengrund zu bieten.

3. Die Erschließung der sächsischen Urkundenschätze zeigte ein ganz neues Bild. Die Zahl der Freien war weit geringer als man angenommen hatte. Die Masse der Bauern besteht seit der Karolingerzeit aus Laten¹⁾. Die Zahl der freien bäuerlichen Grundeigentümer war gering. Sie sind in den Grafchaftsdingen (Freidinge) vereinigt und können daher als »Grafchaftsbauern« bezeichnet werden. Die Laten wurden namentlich seit dem 12. Jahrhundert in großem Umfange freigelassen, um ihr Land für die Verpachtung auf Zeit frei zu machen (mittelalterliche Bauernlegung). Diese (muntfreien) Freigelassenen und ihre Nachkommen hatten verschiedene Schicksale. Zum Teil blieben sie als Zeitpächter (Meier, Landsassen) auf dem flachen Lande, zum Teil wanderten sie als Kolonisten aus und zu einem anderen Teile zogen sie in die aufblühen-

In unserem Gebiete stehen unter Edeln (Altfrien) unedle Leute, die »als scotbar« bezeichnet werden. Aber die Bezeichnungen »scotbare« oder »bedeschuldige Hausleute« werden nicht verwendet. SCHOOS bezeichnet in diesen Quellen nicht Bede oder gar Heersteuer, sondern den alten Latenzins. Die schoßbaren Leute dieses Gebiets sind als alte Laten aufzufassen, vgl. Gemeinfreie S. VI. Die schon damals gegebene Deutung hat sich weiter bestätigt.

¹⁾ Vgl. schon Sachsenspiegel S. 45 und den näheren Nachweis in meiner Schrift »Pflughafte und Grafchaftsbauern in Ostfalen«, 1916, II. Teil »Die Grafchaftsbauern und ihre statistische Verbreitung«, S. 149–196, speziell über die allgemeine Verbreitung der Laten S. 177–186.